

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0335	
69 - Amt Stadt als Lebensraum			Datum: 29.06.2001	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 69 - mö		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**18.10.2001
20.11.2001**

**3. Nachtragssatzung über den Genehmigungsvorbehalt bei Grundstücksteilungen;
hier: Änderung des Geltungsbereiches - Hereinnahme Bebauungsplan Nr. 234
- Norderstedt -**

Beschlussvorschlag

Die 3. Nachtragssatzung der Stadt Norderstedt zur Satzung über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstückseinteilungen wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Aufgrund des § 22 GO waren folgende/keine Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Durch die Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG) ist die städtebauliche Teilungsgenehmigung bundesrechtlich ab dem 1. Januar 1998 grundsätzlich entfallen. Dies gilt gänzlich für den planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) und den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Im Gebiet des Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 und 3 BauGB hat die Gemeinde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Möglichkeit, die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken durch Erlass einer entsprechenden Satzung anzukündigen.

Die Stadt Norderstedt hat für den überwiegenden Teil der städtischen B-Pläne eine solche Satzung erlassen.

Ziel der 3. Nachtragssatzung ist durch den Genehmigungsvorbehalt für Teilungen im B-Plan Nr. 234, die planerischen Ziele zu sichern und eventuellen negativen Entwicklungen entgegenwirken zu können.

Die 3. Nachtragssatzung kann frühestens nach Rechtskraft des B-Planes in Kraft gesetzt werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in